

Strecker & Schröder in Stuttgart.	7492
*Driesmans, Der Mensch der Urzeit. 31.—35. Tausend. 2 A; geb. 2 A 80 J.	
Verlag der Ärztlichen Rundschau in München.	7493
*Neter, Die Behandlung des straffälligen Kindes. 1 A 50 J.	
*Martin, Blutarmut und Bleichsucht. 1 A 40 J.	
W. Bobach & Co. in Berlin.	7486
Die Musik-Mappe. Heft 10. 50 J.	

Verbotene Druckchriften.

Durch rechtskräftiges Urteil des Königlichen Landgerichts hier selbst vom 30. Mai 1908 ist dahin erkannt worden:

•Alle Exemplare der nachbenannten, das Fabrikzeichen S. W. (verschlungen) Paris tragenden, aus je 5 Stücken bestehenden Bilderserien, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen sind unbrauchbar zu machen.

Die Serien 0486, 0496, 0534, 0558 und 0571 ganz, von der Serie 0377 die drei letzten Bilder, von der Serie 0555 die vier letzten Bilder und von der Serie 5004 die beiden letzten Bilder.

Königsberg i. Pr., 30. Juni 1908.
(gez.) Der Erste Staatsanwalt.
(Deutsches Jahrbuchblatt Stück 2825 vom 7. Juli 1908.)

Nichtamtlicher Teil.

Zitat, Aufnahme, Anthologie

von
Dr. Franz Hoeniger,
Rechtsanwalt am Königlichen Kammergericht.

(Nachdruck nur mit Genehmigung des Verfassers.)

A. Das Zitat.

I.

Das Zitat bedeutet die Anführung einzelner kleinen Stellen eines Werkes der Tonkunst, resp. einzelner kleinen Stellen oder Teile eines Schriftwerkes, eines Vortrages oder einer Rede nach der Veröffentlichung in einer selbständigen literarischen oder wissenschaftlichen Arbeit oder Sammlung (§ 19 Ziffer 1 folg. des Urheberrechtsgesetzes, § 21 Ziffer 1 folg. des Urheberrechtsgesetzes).

II.

Um festzustellen, ob ein Zitat berechtigt oder unzulässig ist, muß man die §§ 19 Ziffer 1, 21 Ziffer 1 und 41 des Urheberrechtsgesetzes in Beziehung zueinander setzen.

a. Hält sich das Zitat streng im Rahmen des Begriffes, so ist es erlaubt, wobei wiederholt hervorzuheben ist, daß das zitierte Werk veröffentlicht sein muß.

b. Das Zitat wird sofort Nachdruck (§ 41 des Urheberrechtsgesetzes), wenn durch Weglassen desselben der Artikel unverständlich wird, d. h. also, wenn das Zitat den eigentlichen Bestandteil des Artikels bildet und er ohne dieses keinen eigentlichen Sinn hat (vgl. Fulda, Buchhändler-Börsenblatt); oder, wie das Reichsgericht sagt, wenn ein irgendwie erheblicher Teil des fremden Schriftstückes unbefugt vervielfältigt wird, wobei das qualitative und quantitative Verhältnis des Entlehnten ins Auge gefaßt werden muß. Voraussetzung der Widerrechtlichkeit ist, daß auch die vervielfältigte Stelle sich als Ergebnis des geistigen Schaffens des Verfassers darstellt (vgl. Buchhändler-Börsenblatt Nr. 229 vom 2. X. 06, Seite 9513); oder endlich, wie Allfeld zu § 19 Nr. 1, Seite 167 sagt: Der Zweck ist entscheidend. Wer abdruckt, will sich mit fremden Federn schmücken, er leistet keine selbständige literarische Leistung. Wer zitiert, will das Zitat historisch, ästhetisch, kritisch beleuchten. Er nimmt das fremde Werk nur zum Ausgangspunkt eigener, selbständiger Gedanken (vgl. R. G. Strafsachen, Band 16, Seite 354).

c. Meines Ermessens haben alle drei recht. Zunächst entscheidet der Zweck. Um diesen objektiv festzustellen, kann man entweder die Quantitätsprobe Allfelds und des Reichsgerichts oder die Qualitätsprobe Fuldas machen, am besten beide. Man wird alsdann mit Leichtigkeit dahin gelangen, festzustellen, ob Nachdruck oder Zitat vorliegt.

d. Nach § 25 Nr. 2 des österreichischen Urheberrechtsgesetzes v.

26. Dezember 1895 darf das Zitat den Umfang eines Druckbogens des Werkes, dem es entnommen ist, nicht überschreiten.

Nach § 14 des russischen Urheberrechtsgesetzes vom Jahre 1887 wird die Aufnahme von Aufsätzen, Abhandlungen, Fragmenten anderer Werke in Chrestomathien und ähnliche Lehrbücher nicht als Abdruck betrachtet, wenn auch die dem Buch an verschiedenen Stellen entlehnten Stellen im ganzen den Raum eines Druckbogens überschreiten. Nach § 15 wird das Anführen einzelner Stellen, die einem bereits veröffentlichten Werke entnommen sind, nicht als Nachdruck angesehen, wenn folgende Bedingungen beachtet sind:

1. Die dem Werk entnommenen, mehr als einen Druckbogen bildenden Stellen dürfen zusammen nicht mehr als den dritten Teil des Werkes ausmachen.

2. Der Text des entleihenden Verfassers muß den Raum der zitierten Stellen um das Doppelte überschreiten.

Der preußische literarische Sachverständigenverein duldet in konstanter Praxis Zitate nur dann, wenn sie ein Fünftel des benutzten und des benutzenden Werkes nicht überschreiten. Die neue Sachverständigen-Kommission scheint eine konstante Praxis noch nicht zu besitzen (vgl. die allgemein gehaltenen Ausführungen bei Daude, Gutachten der Kgl. Preuß. Sachverständigen-Kammern Seite 45).

e) Selbstverständlich wird der Charakter des Nachdruckes nicht dadurch aufgehoben, daß bei der Wiedergabe einer Schrift einzelne Verkürzungen, Zusätze oder Umschreibungen vorgenommen werden, dies um so weniger, als die Unantastbarkeit der Schrift den grundlegenden Rechtsatz zum Schutz jedes Autors bildet.

Unter diese Rubrik fällt die Frage, ob eine Kritik Nachdruck sein kann. Entscheidend ist, ob die Kritik eigene Gedanken ausspricht, sich also als eine individuelle geistige Tätigkeit darstellt, wenn auch mit dem Zweck, ein fremdes Werk zur Kenntnis eines größeren Publikums zu bringen. Beschränkt sich dagegen die Kritik auf die Wiedergabe des Inhaltes, der womöglich teilweise wörtlich nachgedruckt wird, so würde die Kritik Nachdruck darstellen, denn sie befaßt sich dann wesentlich damit, jenes fremde, besprochene Werk mit den Gedanken und Worten seines Autors zur Kenntnis anderer zu bringen, und der Nachdruck schließt sich nur an die äußere Form der Besprechung an. (Vgl. Reichsgericht, 1. Strafsenat, vom 7. XI. 04, J. W. 05, Seite 248 Nr. 12; ebenso Reichsgericht, 1. Zivilsenat, vom 9. IV. 06, J. W. 06 Seite 614; Recht Seite 699. Ganz anders das schwedische [§ 11] und Schweizer Urheberrecht (Artikel 11 Nr. 1), welches in Kritiken die Aufnahme von Auszügen oder ganzen Stücken aus belletristischen Werken u. freigibt.)

f. Ebenfalls hierher gehört die Frage, inwieweit der Nachdruck von sogenannten Aushängebogen gestattet ist. Vielfach versenden rührige Verleger Aushängebogen zu kostenfreiem Abdruck